

Promotionsordnung

Vom 26. Mai 2025

Aufgrund von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz / SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 8 Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand
- § 9 Schutzfristen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 12 Dissertation
- § 13 Rigorosum und Verteidigung
- § 14 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 17 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 18 Entzug des akademischen Grades
- § 19 Gemeinsame binationale Promotionsverfahren
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Doktorjubiläum
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

- Anlage 1: Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen
- Anlage 2: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
- Anlage 3: Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation
- Anlage 4: Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Akademische Grade

(1) Die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad
Doktoringenieur (Dr.-Ing.).

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Ehrengrad
Doktoringenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c.).

§ 3

Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 20, durch die Dissertation gemäß § 12 und die mündlichen Promotionsleistungen gemäß § 13 erbracht.

(3) Die Promotion kann auch im Rahmen des Promotionsstudiums „Elektrotechnik“ erfolgen. Für die Durchführung des Promotionsstudiums gilt dabei die Studienordnung in der für das Promotionsstudium „Elektrotechnik“ gültigen Fassung. Das Promotionsstudium wird mit der Promotion nach dieser Ordnung abgeschlossen.

§ 4

Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören die Dekanin bzw. der Dekan oder eine bzw. ein von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Hochschullehrerin bzw. vorgeschlagener Hochschullehrer der Fakultät als vorsitzende Person, mindestens drei weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und mindestens eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fakultät bzw. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt die vorsitzende Person und bestellt die Gutachterinnen und Gutachter. Die Promotionskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern, unter denen die Gutachterinnen und Gutachter sein müssen. Die vorsitzende Person der Promotionskommission muss eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachterinnen und Gutachter gilt § 12 Absatz 5. Zu weiteren Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden zu bestellen. Die Bestellung von außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, habilitierten Mitarbeitenden der Fakultät, TUD Young Investigators der Fakultät, fakultätsfremden Hochschullehrerinnen und fakultätsfremden Hochschullehrern und qualifizierten wissenschaftlich Forschenden ist möglich, wenn es das Thema erforderlich macht. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule muss ein Mitglied der Promotionskommission eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen ist jeweils die Anwesenheit der vorsitzenden Person erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes und die „Bestimmungen der Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden“ in der jeweils geltenden Fassung. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

(4) Die nach § 92 Absatz 3 kooptierten Professorinnen und Professoren nehmen mit den Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil. Für die Kooption gelten die Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt die vorsitzende Person des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, bekannt.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorandin bzw. als Doktorand sowie
2. der Widerruf der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand,
3. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
4. die Nichtannahme der Dissertation,
5. die Bewertung der Promotionsleistungen,
6. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
7. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
8. die Nichtverleihung des akademischen Grades.

(3) Den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 6 Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik
 - a) mindestens mit der Abschlussnote „gut“ erworben hat oder
 - b) erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat oder
 - c) mindestens mit der Abschlussnote „gut“ erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat und
2. die persönlichen Voraussetzungen zu Führung des akademischen Grades erfüllt,
3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet sowie
4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren kann weiterhin zugelassen werden, wer einen Bachelorgrad einer Hochschule mit der Abschlussnote „sehr gut“ erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften können auch im kooperativen Verfahren zugelassen werden. Universität und Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken im kooperativen Promotionsverfahren zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer:

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittlerinnen und Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulqualifikationen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 entscheidet der Promotionsausschuss entsprechend den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und entsprechenden Äquivalenzabkommen in Zusammenarbeit mit der an der TU Dresden beauftragten Anerkennungsstelle. In Zweifelsfällen wird ein Gutachten bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt. In Fällen, in denen Bewerberinnen und Bewerber die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Erfolgt die Zulassung zur Promotion nach den Vorschriften dieser Ordnung nur aufgrund einer positiven Eignungsfeststellung, müssen hierfür Modulprüfungen der Studiengänge der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik im Umfang von 60 Leistungspunkten innerhalb von zwei Jahren mit einem Notendurchschnitt von mindestens der Note „gut“ abgelegt werden. Hier-von können 30 Leistungspunkte mit einem sechs Monate umfassenden dissertationsvorbereiten-den Forschungsprojekt einschließlich einer Belegarbeit erworben werden. Für die Verteidigung des Forschungsprojektes, einschließlich der Belegarbeit, gelten die entsprechenden Regelungen zur Bewertung einer Masterarbeit der Masterstudiengänge der Fakultät Elektrotechnik und Informati-onstechnik.

(2) Die Prüfungsleistungen sowie das Thema des Forschungsprojektes werden in der Regel von der zukünftig hauptbetreuenden Person und anhand des zukünftigen Dissertationsthemas und des Profils der sich bewerbenden Person vorgeschlagen. Die Festlegung und Bekanntgabe erfolgt durch den Promotionsausschuss. Mit Bekanntgabe der Prüfungsleistungen beginnt die Zweijahresfrist. Die Prüfungsleistungen können auf Antrag und Genehmigung durch den Promoti-onsausschuss innerhalb der Zweijahresfrist einmal wiederholt werden. Im Weiteren gelten für die Absolvierung der Prüfungsleistungen die einschlägigen Studiendokumente in der aktuellen Fas-sung.

§ 8

Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik beabsichtigt, muss vor oder spätestens mit Aufnahme des Promotionsvorhabens die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand ist die Äußerung der Absicht der sich bewerbenden Person gegenüber der Fakultät, dort innerhalb der nächsten sechs Jahre promovieren zu wol-len.

(2) Der Antrag ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-System zu erstellen und schriftlich an die vorsitzende Person des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 3 in Kopie,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissen-schaftlichen Werdegangs einschließlich urkundlicher Nachweise über bereits absolvierte zu-sätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfah-ren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung und die an der Technische Univer-sität Dresden geltende „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils gelten-den Fassung anerkannt werden und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Die Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden erfolgt gemäß § 4 Absatz 1 bis 5 der an der Technische Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung. Danach ist die Betreuung insbesondere wie folgt zu gestalten:

1. Die Betreuung erfolgt durch ein Betreuungsteam; dieses besteht aus der hauptbetreuenden Person und mindestens einer weiteren erfahrenen Wissenschaftlerin bzw. einem weiteren erfahrenen Wissenschaftler. Darüber hinaus können weitere Personen mit Fachexpertise beratend in die Betreuung und das Betreuungsteam eingebunden werden. Die betreuenden Personen des Betreuungsteams sollen in der Regel Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Eine Person davon kann auch eine habilitationsadäquat-qualifiziert-wissenschaftlich tätige Person sein, beispielsweise außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, Privatdozentin bzw. Privatdozent oder TUD Young Investigator oder eine erfahrene promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein erfahrener promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter. Im Ausnahmefall kann die Hauptbetreuung auch durch eine qualifizierte Wissenschaftlerin der Fakultät oder durch einen qualifizierten Wissenschaftler der Fakultät erfolgen, die nicht Hochschullehrerin bzw. der nicht Hochschullehrer ist, wenn eine weitere betreuende Person Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer ist. Ausnahmen sind vom Promotionsausschuss zu bestätigen. Die hauptbetreuende Person muss Mitglieder der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden sein. Das Betreuungsteam trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, um den Arbeitsfortschritt zu diskutieren und Empfehlungen zu geben.
2. Um das Verhältnis zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und den betreuenden Personen inhaltlich und zeitlich transparent zu gestalten und zu gewährleisten, dass das Promotionsvorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann, ist bereits zu Beginn des Promotionsvorhabens eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen (vergleiche Anlage 1). Betreuungsvereinbarungen berücksichtigen mindestens folgende Aspekte:
 - a) Beteiligte (Doktorandin bzw. Doktorand, betreuende Personen und weitere Beteiligte),
 - b) Informationen zum Dissertationsprojekt und Thema der Dissertationsarbeit (gegebenenfalls Arbeitstitel),
 - c) inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
 - d) Regelungen zur regelmäßigen Diskussion des Stands und Fortgangs des Dissertationsprojektes,
 - e) begleitende Qualifikationen zur Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit und Karriereförderung,
 - f) Regelungen zu Arbeitsbedingungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden (dazu gehören auch Arbeitsplatz, Zugang zu Ressourcen, Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm),
 - g) beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
 - h) Regelung zum Verhalten bei Konfliktfällen,
 - i) besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
3. Der Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wird durch die betreuenden Personen gefördert.

(4) Der Promotionsausschuss befindet auf Basis der in Absatz 2 genannten Dokumente über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin bzw. Doktorand. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines akademischen Grades bei der sich bewerbenden Person nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nummer 7 zu treffen.

Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, beispielsweise im Rahmen des Promotionsstudiums zu erbringender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, verbunden werden. Im Falle der Annahme wird die sich bewerbende Person in die von der Fakultät zu führende Liste der Doktorandinnen und Doktoranden aufgenommen; es entsteht Rechtsverhältnis mit der Fakultät. Die sich bewerbende Person erhält den Status als Doktorandin bzw. Doktorand.

(5) Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme der hauptbetreuenden Person vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme ist die Doktorandin bzw. der Doktorand anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Auch die Doktorandin bzw. der Doktorand kann nach ihrer bzw. seiner Annahme schriftlich gegenüber der Dekanin der Fakultät bzw. dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Rechtsverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Es erfolgt die Streichung von der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden.

(6) Die Annahme zur Doktorandin bzw. zum Doktoranden ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Sie soll mindestens zwei Jahre vor Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgen.

§ 9 Schutzfristen

(1) Auf Antrag sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie oder er Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 10

Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Doktorandin bzw. ein Doktorand glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschusses hinsichtlich der Dissertation und die Promotionsprüfungskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen mit Einverständnis der Doktorandin bzw. des Doktoranden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der TU Dresden angehört werden.

§ 11

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-System zu erstellen und schriftlich an die vorsitzende Person des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand gemäß § 8 und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen in Kopie, im Zweifelsfall urkundlich im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
3. die Dissertation in vier gebundenen Exemplaren, in deutscher oder englischer Sprache sowie in elektronischer Form,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Vorträge und Patente der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
5. die schriftliche Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster,
6. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis, mindestens im Umfang von vier Unterrichtseinheiten und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist oder ein Führungszeugnis, dessen Ausstellungsdatum nicht älter als drei Monate ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter

durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines akademischen Grades bei der Doktorandin bzw. dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nummer 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des akademischen Grades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 15. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 10 Absatz 5 und die Promotionskommission. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Doktorandin bzw. den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und die Gutachterinnen und Gutachter.

(4) Für den Fall der Rücknahme des Antrags vor oder nach Eröffnung und für den Fall der Nichteröffnung verbleibt das elektronische Exemplar der Dissertation sowie ein Druckexemplar bei der Promotionsakte. Die restlichen Druckexemplare werden zurückgegeben.

(5) Die vorsitzende Person des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen vollständiger Weiterführung.

§ 12

Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Wissenschaftsgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit (Monografie) der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Für die Eigenschaft als verfassende Person gilt § 8 der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Dissertation soll in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel, insbesondere Text, Diagramm und Bild generierende Software, sind vollständig und unter konkreten Hinweisen auf die entsprechenden Passagen in der Dissertation, anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung der hauptbetreuenden Person.

(4) Mit der Abgabe einer Dissertation ist eine Versicherung abzugeben, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet hat. Zugleich wird erklärt die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und personenbezogene Daten von

Dritten ohne deren Einwilligung nur zu veröffentlichen, soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person(en) nicht entgegenstehen.

(5) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, diese sollen mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss eine nach § 61 oder § 63 SächsHSG berufene Professorin an einer Universität bzw. ein nach § 61 oder § 63 SächsHSG berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachterinnen und Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessorinnen und Fachhochschul- oder Juniorprofessoren, TUD Young Investigators, außerplanmäßige Professorinnen mit mitgliedschaftlichen Rechten und außerplanmäßige Professoren mit mitgliedschaftlichen Rechten, Honorarprofessorinnen mit mitgliedschaftlichen Rechten und Honorarprofessoren mit mitgliedschaftlichen Rechten oder Personen sein, die mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen können. Die Dissertation muss von mindestens einer bzw. einem externen, hauptamtlich außerhalb der Technischen Universität Dresden tätigen Gutachterin bzw. Gutachter beurteilt werden, die bzw. der nicht an der inhaltlichen Betreuung der Dissertation beteiligt war und nicht im selben Institut wie die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer tätig ist.

(6) Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

magna cum laude	= sehr gut
	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	= gut
	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= befriedigend
	= eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung.

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

non sufficit	= nicht genügend
	= eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten. Wenn die Arbeit aus Sicht einer Gutachterin bzw. eines Gutachters eine herausragende, außergewöhnliche Leistung darstellt, kann diese bzw. dieser die Vergabe einer Auszeichnung mit dem Prädikat

summa cum laude	= ausgezeichnet
	= eine außergewöhnlich gute Leistung

für die Gesamtbewertung der Promotion vorschlagen. Das Gutachten der hauptbetreuenden Person soll auch Aussagen zur Einhaltung der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation auch Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(7) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten bei der vorsitzenden Person der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung der säumigen Gutachterin bzw. des säumigen Gutachters widerrufen und eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen.

(8) Die eingereichte Dissertation kann, insbesondere mit Hilfe von Plagiatsoftware, auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige nicht angegebene Quellen hin überprüft werden. Die Überprüfung kann stichprobenartig oder anlassbezogen erfolgen.

1. Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung soll mindestens jede fünfte Dissertation der Fakultät, zwischen Einreichen der Dissertation und Abschluss des Promotionsverfahrens unter Zuhilfenahme einer Plagiatsoftware überprüft werden. Die zu überprüfenden Dissertationen werden zufällig und anonymisiert bestimmt. Sofern ein gemeinsames Promotionsbüro besteht, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatsoftware auf Ebene des Bereichs durch das gemeinsame Promotionsbüro. Existiert kein gemeinsames Promotionsbüro auf Bereichsebene, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatsoftware im Promotionsamt der Fakultät. Das Promotionsbüro bzw. das Promotionsamt informiert die Promotionskommission über das Prüfergebnis. Die vorsitzende Person der Promotionskommission beauftragt mindestens eine bestellte Gutachterin bzw. einen bestellten Gutachter mit der Auswertung bzw. wissenschaftlichen Einschätzung der Überprüfungsergebnisse der Plagiatsoftware. Diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter kann, sofern sie bzw. er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 5 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die vorsitzende Person der Promotionskommission die vorsitzende Person des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.
2. Hegen am Promotionsverfahren beteiligte Personen, sowie Gutachterinnen und Gutachter, Zweifel an der Erstellung der Dissertation unter Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit, kann die Dissertation anlassbezogen unter Zuhilfenahme der Plagiatsoftware überprüft werden. Die Überprüfungsergebnisse der Plagiatsoftware bedürfen einer Auswertung bzw. einer wissenschaftlichen Einschätzung durch mindestens eine Gutachterin bzw. einen Gutachter. Diese bzw. dieser kann, sofern sie bzw. er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 5 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die vorsitzende Person der Promotionskommission die vorsitzende Person des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.
3. Betroffene einer Überprüfung nach Nummer 1 und Nummer 2 sind darüber in Kenntnis zu setzen.
4. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Einsatz von Plagiatsoftware werden personenbezogene Daten (auch die des Deckblattes) bei der technischen Überprüfung nicht angegeben, es sei denn, die Daten sind erforderlich, um die Einhaltung der Vorgaben zur wissenschaftlichen Redlichkeit zu überprüfen.
5. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gilt für das Verfahren die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung

(9) Empfiehlt eine Gutachterin bzw. ein Gutachter, die Dissertation an die Doktorandin bzw. den Doktoranden zur inhaltlichen Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter hinzu, die bzw. der vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachterinnen und Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(10) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Habilitierte der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an die Dekanin bzw. den Dekan oder die vorsitzende Person der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen.

(11) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 6 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „non sufficit (nicht genügend)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Absatz 1. Ein gebundenes und das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleiben mit den Gutachten in der Promotionsakte. Die weiteren gebundenen Exemplare werden auf Verlangen ausgehändigt.

(12) Nach Annahme der Dissertation hat die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, Einsicht in die Gutachten nebst Bewertung zu nehmen.

§ 13

Rigorosum und Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem nichtöffentlichen wissenschaftlichen Prüfungsgespräch (Rigorosum) darzulegen und ihr bzw. sein vertieftes Wissen auf dem zugrundeliegenden Arbeitsgebiet ihrer bzw. seiner Dissertation und davon berührten Fachgebieten nachzuweisen. Unmittelbar nach dem Rigorosum hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion den Fragen der Gutachterinnen und Gutachter, der weiteren Mitglieder der Promotionskommission und denen des Auditoriums zur Verteidigung der Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Das Rigorosum hat eine Dauer von ca. 45 Minuten. Der öffentliche Vortrag soll 30 Minuten, die Verteidigung insgesamt zwei Stunden nicht überschreiten.

(2) Den Termin für das Rigorosum und die Verteidigung setzt die vorsitzende Person der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt die Doktorandin bzw. den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt die vorsitzende Person der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Das Rigorosum und die Verteidigung werden von der vorsitzenden Person der Promotionskommission geleitet. Sie sind in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses beantragt wurde. Im Rigorosum sind vorrangig die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Mitglieder der Promotionskommission frageberechtigt. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Die vorsitzende Person der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Wissenschaftsgebietes der Elektrotechnik und Informationstechnik sowie den wissenschaftlichen Gegenstand der Dissertation bezogen sind.

(4) Im Falle der Absolvierung des Promotionsstudiums „Elektrotechnik“ nach § 3 Absatz 3 wird das Rigorosum durch die mündlichen Fachprüfungen gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a der Studienordnung für das Promotionsstudium „Elektrotechnik“ in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.

(5) Unverzüglich nach dem Rigorosum und der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob das Rigorosum und die Verteidigung bestanden wurden und bewertet diese jeweils mit den in § 10 Absatz 6 genannten Prädikaten. Wurde eine Teilleistung nicht bestanden, ist diese mit „non sufficit (nicht genügend)“ zu bewerten; es gilt § 12 Absatz 2.

(6) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind grundsätzlich die in § 10 Absatz 6 Satz 2 und 3 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung des Gesamtprädikats soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachterinnen und Gutachtern als auch die Verteidigung mit „magna cum laude“ bewertet, hat mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Dissertation für das Prädikat

„summa cum laude“ = ausgezeichnet

= eine außergewöhnlich gute Leistung

vorgeschlagen und wurden außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann kann das Gesamtprädikat „summa cum laude“ vergeben werden. Außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen sind beispielsweise gegeben, wenn eine sehr gute Publikationslage oder besonders hochrangige Publikationen vorliegen, wenn der erfolgreiche Transfer der Ergebnisse in die Praxis oder eine breite Nutzung von Ergebnissen durch die Forschungsgemeinschaft nachgewiesen sind oder wenn Preise wie etwa Best Paper Awards oder andere besondere Anerkennungen vergeben wurden. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(7) Die Fragen und Antworten des Rigorosums sowie der wesentliche Verlauf der Verteidigung sind zu protokollieren. Die protokollführende Person wird von der vorsitzenden Person der Promotionskommission bestellt; das Protokoll ist von der protokollführenden Person und von der vorsitzenden Person der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

(8) Unmittelbar nach Erteilung des Gesamtprädikats gemäß Absatz 6 kann die Promotionskommission redaktionelle Auflagen im Hinblick auf die Drucklegung vor Veröffentlichung der Dissertation erteilen. Dabei sind die zu überarbeitenden Teile und die Gegenstände der Überarbeitung klar zu umreißen. Zum Nachweis der Aufлагenerfüllung übergibt die Doktorandin bzw. der Doktorand eine elektronische Fassung der korrigierten Dissertation an die vorsitzende Person der Promotionskommission. Die Erfüllung der redaktionellen Auflagen ist vor Veröffentlichung und Drucklegung der Dissertation unter Einbeziehung der betreffenden Gutachterin bzw. des betreffenden Gutachters von der Promotionskommission zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem Promotionsausschuss mitgeteilt.

§ 14

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Absatz 11 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann ein weiterer Promotionsversuch absolviert werden. Hierzu kann frühestens nach einem halben Jahr ein neuer Antrag auf Wiederholung und Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 gestellt werden. Ein erneuter Antrag auf Annahme zur Doktorandin bzw. zum Doktorand ist nicht erforderlich. Mit dem Antrag auf Wiederholung und Eröffnung ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war.

Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wurden das Rigorosum oder die Verteidigung nicht bestanden, kann die nicht bestandene Teilleistung auf Antrag im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt und frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die bestandene Dissertation ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung erteilter redaktioneller Auflagen nach § 11 Absatz 8, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Verteidigung zu veröffentlichen und in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Veröffentlichung geschieht durch

1. die unentgeltliche Übergabe von 15 Druckexemplaren eines gewerblichen Verlags an die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden, wenn die Auflagenhöhe mindestens einhundertfünfzig Exemplare beträgt oder der Verlag die Dissertation . im Print-on-demand-Verfahren für mindestens 10 Jahre zur Verfügung stellt , oder
2. die zusätzliche Ablieferung einer elektronischen Version im mit der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) abgestimmten Datenformat und Datenträger sowie aller Bildern, Tabellen und Grafiken, sofern keine Verlagsveröffentlichung nach Nummer 1 erfolgt.

(3) Die Jahresfrist nach Absatz 1 ist eingehalten, wenn:

1. spätestens mit ihrem Ablauf ein entsprechender Verlagsvertrag zur Veröffentlichung gemäß Absatz 2 Nummer 1 abgeschlossen und dem Promotionsausschuss vorgelegt wurde oder
 2. die Übergabe der 15 Druckexemplare nach Absatz 2 Nummer 1 an die Fakultät erfolgt ist oder
 3. die Abgabe der elektronischen Version nach Absatz 2 Nummer 2 von der SLUB bestätigt wurde.
- In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Frist zur Veröffentlichung verlängern. Versäumt der Bewerber bzw. die Bewerberin schuldhaft die Jahresfrist bzw. die Fristverlängerung, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(4) Die Gewährung einer Sperrfrist, bis zu deren Ablauf eine Veröffentlichung der Dissertation aufgrund von Vereinbarungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden mit Dritten nicht erfolgen darf, muss schriftlich beim Promotionsausschuss unter Verwendung des Musters der Anlage 3 dieser Ordnung beantragt werden. Der Antrag soll eine Begründung für die beantragte Sperrung enthalten. Der Antrag ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sowie von der hauptbetreuenden Person zu unterschreiben. Beantragt werden kann eine Sperrfrist von bis zu einem Jahr. Vor Ablauf der Frist kann im begründeten Ausnahmefall eine Verlängerung der Sperrfrist um höchstens ein weiteres Jahr beantragt werden. Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist schriftlich bekannt zu geben. Erteilt der Promotionsausschuss die Zustimmung unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Musters, ist diese zusammen mit den Pflichtexemplaren der Dissertationen bei der SLUB einzureichen. Damit ist die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare erfüllt.

§ 16

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die vorsitzende Person der Promotionskommission empfiehlt dem Promotionsausschuss nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Absatz 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Aktualisierung der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt der Doktorandin bzw. des Doktoranden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und das Gesamtprädikat. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Veröffentlichung gemäß § 13 vom Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Mit Abschluss des Promotionsverfahrens entsteht die Berechtigung, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 17

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Führung des akademischen Grades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die bis dahin im Promotionsverfahren erworben wurden. Es erfolgt die Streichung der Doktorandin bzw. des Doktoranden von der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens hat eine Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden durch den Promotionsausschuss zu erfolgen. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung

§ 18

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu widerrufen, wenn beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht wurde oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung

§ 19

Gemeinsame binationale Promotionsverfahren

(1) Zur Förderung internationaler Kooperationen kann die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames binationales Promotionsverfahren durchführen. Es ist sicherzustellen, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist.

(2) Die Einzelheiten eines gemeinsamen binationalen Promotionsverfahrens sind für den Einzelfall oder in einer Rahmenvereinbarung vertraglich festzulegen und von den Dekaninnen und Dekanen oder auf Seiten der Kooperationspartner von deren geschäftsleitenden Personen der vergleichbaren Struktureinheit abzuschließen. In den Vereinbarungen können nur Ergänzungen zu dieser Promotionsordnung bestimmt werden. Im Zweifelsfall hat diese Promotionsordnung den Vorrang.

(3) Die Beteiligung der Fakultät an einem gemeinsamen binationalen Promotionsverfahren ist durch die Bestellung einer Hochschullehrerin der Fakultät bzw. eines Hochschullehrers der Fakultät in die Promotionskommission sowie in das Betreuungsteam zu gewährleisten.

(4) Für die gemeinsame binationale Promotion sind die Vorlage einer Dissertation, das Rigorosum und eine Verteidigung erforderlich. Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Ein wesentlicher Teil der Erarbeitung der Dissertation muss an der Technischen Universität Dresden stattfinden.

(5) Die Kooperationspartnerin bzw. der Kooperationspartner erhält auf Verlangen eine Kopie der Promotionsakte.

(6) Die Promotionsurkunde soll bei gemeinsamen binationalen Promotionsverfahren einen Hinweis auf die kooperierende Hochschule und auf das binationale Promotionsverfahren enthalten.

§ 20

Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur ehrenhalber gemäß § 2 Absatz 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um die von der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professorinnen und Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antrag stellenden Personen nicht angehören, prüft die Verdienste der zu ehrenden Person, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur ehrenhalber ist durch die Aushängung einer von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur ehrenhalber vollzieht die Rektorin bzw. der Rektor. Die Rektorin bzw. der Rektor kann dieses Recht der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus anzuzeigen.

§ 21

Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die fünfzigste Wiederkehr der Verleihung des akademischen Grades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, die besonders enge Verknüpfung der zu ehrenden Person mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes, angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 12. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2012 vom 22. Juli 2012, S. 16) zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 15/2018 vom 21. August 2018, S. 375) außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 12. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2012 vom 22. Juli 2012, S. 16) zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 15/2018 vom 21. August 2018, S. 375) zu Ende geführt.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufenden Promotionsvorhaben, in denen bereits über die Annahmen als Doktorandin bzw. Doktorand entschieden wurde, kann der Promotionsausschuss bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheiden, dieses auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 12. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2012 vom 22. Juli 2012, S. 16) zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 15/2018 vom 21. August 2018, S. 375) zu Ende zu führen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 19. März 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. April 2025.

Dresden, den 26. Mai 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. M. Ursula Staudinger

Anlage 1:

Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen

- Ein Muster für eine Betreuungsvereinbarung im Promotionsverfahren wird in der jeweils aktuellen Fassung und in Form eines ausfüllbaren Dokumentes von der Graduiertenakademie bereitgestellt. Die Musterbetreuungsvereinbarung kann unter:

<https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/Betreuungsvereinbarung.pdf?lang=de>

eingesehen und verwendet werden.

- Im Falle von Promotionen in Kooperation mit Unternehmen (Industriekooperationen) wird zudem die Nutzung der von der Graduiertenakademie bereitgestellten, diesbezüglichen Anlage zur Betreuungsvereinbarung empfohlen. Die Vereinbarung ergänzt die Betreuungsvereinbarung und trägt zur gegenseitigen Handlungssicherheit bei. Ein diesbezügliches Muster kann ebenfalls auf dem Webauftritt der Graduiertenakademie

https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/BV_Anlage_Industriepromotion_Formular.pdf?lang=de

abgerufen werden.

Anlage 2:

Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel; angefertigt; Text, Diagramm, Formel und Bild generierende Software vollständig und unter konkreten Hinweisen auf die entsprechenden Passagen in der Dissertation kenntlich gemacht und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche ebenfalls kenntlich gemacht. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsberaterin bzw. eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Und:

() die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

oder

() die Arbeit wird im Rahmen der einmaligen Wiederholungsmöglichkeit der Promotionsleistung gem. § 14 Absatz 1 der Promotionsordnung der Fakultät in einer grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema eingereicht.

Ort, Datum

Unterschrift der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

Anlage 3:
Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation

An
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
Promotionsausschuss

Kontaktdaten* der Doktorandin bzw. des Doktoranden

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort und -land
Wohnanschrift - Straße und Hausnummer	Wohnanschrift - PLZ und Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

* Sollten sich meine Kontaktdaten vor Veröffentlichung der Dissertation ändern, werde ich die Fakultät darüber informieren.

Dissertation

--

Titel der Dissertation

Hiermit beantrage ich

- ☐ Die erstmalige Sperrung der Veröffentlichung meiner Dissertationsschrift für ein Jahr ab Einreichung der Pflichtexemplare bei der SLUB, bis zum _____
- ☐ Die letztmalige Verlängerung der Sperrung um ein Jahr, bis zum _____

Begründung des Antrags:

--

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Dissertation nach Ablauf der Frist automatisch veröffentlicht wird.¹

Ort, Datum

Unterschrift der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

Der obenstehende Antrag ist mit der hauptbetreuenden Person abgestimmt.

Name, Vorname der hauptbetreuenden Person
der Dissertation in Druckbuchstaben

Unterschrift und Stempel der hauptbetreuenden
Person

¹ Die Bestätigung zur Veröffentlichung der Dissertation auf dem Publikationsserver der Technischen Universität Dresden nach Ablauf der Embargofrist ist mit Abgabe der Belegexemplare bei der SLUB einzureichen.

Anlage 4:
Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation

Der Promotionsausschuss der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik stimmt dem Antrag vom *#xx. Monat xxxx#* von *Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden*:

_____ zu.

Hiermit wird die Sperrung* der Veröffentlichung bis zum *#xx. Monat xxxx#* genehmigt.

Nach Ablauf der Frist wird die Dissertationsschrift zur Veröffentlichung freigegeben.

Datum

Unterschrift und Stempel der bzw. des Promotionsausschussvorsitzenden

- * Ist mit der Abgabe der Belegexemplare bzw. der elektronischen Version der Dissertation bei der SLUB miteinzureichen.